

Hinweise zur Unterhalts-Pflicht und Mängel-Behebung bei Schutzräumen im Kanton Bern

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern

Mit den Schutzräumen verfügt die Bevölkerung der Schweiz über einen umfassenden und sehr wirksamen Schutz.

Sie dienen vor allem zum Schutz bei kriegerischen Ereignissen, sind aber auch bei technischen Störfällen oder bei Naturkatastrophen sehr dienlich. Die **Schutzräume sind** nach einheitlichen Standards **einfach, robust und wirtschaftlich konstruiert**.

Nachstehend bitten wir Sie um Kenntnisnahme der 6 Gegebenheiten:

1. Die **periodische Schutzraumkontrolle**

- dient der Erfassung der technischen Betriebsbereitschaft,
- zeigt Mängel und den Erneuerungsbedarf auf,
- soll das Verständnis der Hauseigentümer für den Nutzen des konsequenten Unterhalts der Schutzräume fördern,
- kann genutzt werden, um vor Ort durch das Kontrollpersonal kleine Mängel zu beheben und gewisse Unterhaltsarbeiten durchzuführen, soweit dies während der PSK möglich ist und der Hauseigentümer damit einverstanden ist
- und ergibt die Grundlage zur Steuerung des Schutzraumbaus sowie für die Zuweisungsplanung der Bevölkerung auf die Schutzräume.

2. Damit die periodische **Schutzraumkontrolle durch das Kontrollpersonal einwandfrei** und im angegebenen Zeitrahmen **durchgeführt werden kann**, bitten wir Sie um **Berücksichtigung der folgenden Punkte**:

- Die **Zugänge zu den Schutzraumabschlüssen** (Panzertüre und -deckel), Ventilationsaggregaten (VA) und Überdruckventilen **müssen gewährleistet sein**.
- Der Kontrolleur muss mit der vorhandenen Handkurbel das Ventilationsaggregat in Betrieb nehmen und dafür genügend Spielraum für die Umdrehungen vorfinden.
- Der **Zugang zu den Notausstiegen und dessen Schachtabdeckungen** müssen zugänglich sein.
Panzerdeckel und Panzertüren müssen geschlossen werden können.
- **Nachträgliche Einbauten**, welche die Kontrolle der Betriebsbereitschaft des Schutzraumes beeinträchtigen, sind für die Dauer der Kontrolle **zu entfernen**.
- **Bei Mehrfamilien-Häusern (MFH) müssen alle Keller-Abteile zugänglich sein**.
Damit kann der Kontrolleur die nötigen Prüfungen zur Betriebsbereitschaft des Schutzraumes vornehmen.
Allenfalls können die Schlüssel zu den Keller-Abteilen vorgängig dem Abwart übergeben werden.

3. Zur **Gewährleistung der Betriebsbereitschaft** ist der/die Schutzraumeigentümer/in **für den Unterhalt gesetzlich verpflichtet** gemäss Art. 48 Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG).
4. Entspricht ein Schutzraum aufgrund von **nicht bewilligten Veränderungen** am Schutzraum nicht mehr den Mindestanforderungen oder wurde gar ohne Bewilligung aufgehoben, so werden die Eigentümer aufgefordert, den **vollwertigen Schutzraum wieder herzustellen**. Der Kanton setzt der Eigentümerschaft eine angemessene Frist zur Wiederherstellung. Wird die Frist nicht genutzt, so ordnet der Kanton auf Kosten des Eigentümers die Wiederherstellung des Schutzraumes an gemäss Art. 29 Abs. 5 Verordnung über den Zivilschutz (ZSV).
5. Entspricht ein **Schutzraum nicht mehr den Mindestanforderungen gemäss technischen Weisungen** des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz für den privaten Schutzraumbau vom 15. November 1966 (TWP 1966) wird dies durch das Kontrollorgan festgestellt, im Kontroll-Bericht festgehalten und an das kantonale Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär rapportiert. Das kant. Amt wird den Kontroll-Bericht prüfen und ggf. den Schutzraum per Verfügung mittels offiziellem Schreiben aufheben.

Eine dadurch veranlasste Aufhebung **hat keine weiteren Kosten zur Folge**.

Der Eigentümerschaft wird in der Zuweisungsplanung der Gemeinde ein neuer Schutzplatz zugewiesen.

6. Entspricht ein **Schutzraum nicht mehr den Mindestanforderungen**
 - Lüftungsaggregat, Gasfilter, grössere Schäden am Schutzraum, o.ä., wird jedoch durch das Kontrollpersonal und den Gemeindeverantwortlichen **als erneuerbar eingestuft**, so ist durch die Eigentümerschaft via Gemeinde ein Erneuerungsprojekt mit Antrag um Kostenübernahme über den Ersatzbeitragsfonds für Schutzräume an die zuständige Fachstelle des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern einzureichen.

Gerne möchten wir Sie bereits über den **weiteren Ablauf nach Durchführung der periodischen Schutzraumkontrolle orientieren**:

1. Nach erfolgter Kontrolle in Ihrem Schutzraum wird die Übermittlung der Daten durch das Kontrollorgan und die Auswertung der Ergebnisse durch den Kanton einige Zeit in Anspruch nehmen.
Wir bitten Sie bereits heute um Geduld und Verständnis für die entsprechende Wartezeit.
2. Erfahrungsgemäss informiert das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär die Schutzraumeigentümer nach der Kontrolle aller Schutzräume der Gemeinde über das PSK-Ergebnis und gibt ihnen im Rahmen des rechtlichen Gehörs Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen und Fragen oder Unklarheiten zu klären.
3. Anschliessend an das rechtliche Gehör wird das BSM bei B-Schutzräumen die Mängelbehebung und bei C-Schutzräumen die Aufhebung in Form einer Verfügung verbindlich anordnen. Bei A-Schutzräumen erfolgt ein Schlussbericht.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme